

## INFORMATION

# Informationen zur Spendenabsetzbarkeit

Herausforderungen für Haussammlungen und sonstige Formen der Spendengewinnung  
Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung

Autoren:  
LBD Dr. W. Kronsteiner  
und E- HBI Dr. Josef Moser

Stand  
Dezember 2016

## Rechtliche Grundlagen und die Grundidee

---

§ 18 Abs.8 des Einkommensteuergesetzes(EStG) und die Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung (Sonderausgaben-DÜV) und ihre Auswirkungen auf die Österreichischen Feuerwehren:

Seit mehreren Jahren sind Spenden an **spendenbegünstigte Einrichtungen, wie zum Beispiel die Feuerwehr, steuerlich abzugsfähig.**

Das heißt, dass die Spender die von ihnen an die Feuerwehr getätigte Spende zB in ihrer Arbeitnehmereinlage bzw. ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen konnten. Zum notwendigen Nachweis stellten die Feuerwehren Spendenbestätigungen aus (und hoben sich die entsprechenden Durchschläge auf).

### Die Bedeutung:

Alle Spender mit einem Bruttojahreseinkommen von über € 11.000,- zahlen Einkommensteuer. Diese Steuer wird in Stufen berechnet und wird immer höher je mehr jemand verdient. Der sog. Grenzsteuersatz, also die Steuer, die man für den letzten Euro zahlt macht im niedrigsten Fall 25 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens aus, im höchsten Fall 55 Prozent. Für die meisten liegt er zwischen 35 und 42 Prozent. Die Spenden senken nun das steuerpflichtige Einkommen, man zahlt also dafür keine Steuer.

### Ein Beispiel:

*Jemand hat ein Jahreseinkommen von brutto rund € 32.000,- (das sind monatlich knapp € 2.300,- 14 mal), dann sind maximal knapp € 22.500,- nach dem allgemeinen Tarif zu versteuern (Abzug der Sozialversicherungsbeiträge), der Grenzsteuersatz beträgt 35 Prozent.*

*Spendet ein solcher Freund der Feuerwehr € 10,-, dann bekommt er € 3,50 über seine Arbeitnehmereinlage wieder zurück. Er muss die Veranlagung machen und den Betrag auch tatsächlich eintragen und sich den Beleg aufheben.*

*Die € 10,- für die Feuerwehr „kosten“ ihm also nur € 6,50.*

*Genau diesen Effekt wollte die Steuerreform 2009 erreichen. Es sollte für die Menschen attraktiver werden lieber und mehr für bestimmte Organisationen, wie zum Beispiel die Feuerwehr zu spenden.*

## **Die Steuerreform 2015/2016**

Die Steuerreform 2015/2016 ändert die Rahmenbedingungen des Spendenabzugs. Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Spenden ab 01.01.2017 im Wege eines verpflichtenden automatischen Datenaustausches zwischen der empfangenden Organisation (ua die jeweilige Feuerwehr) und der Finanzverwaltung im Wege von FinanzOnline erfolgt.

Damit braucht sich der Steuerzahler nicht mehr um die Eintragung in seiner Steuererklärung kümmern, eine Eintragung in die Erklärung ist dann auch nicht mehr möglich. Er bekommt die Spende automatisch bei der Veranlagung steuerlich berücksichtigt - in unserem Beispiel bekommt er also die € 3,50 „zurück“.

## **Die Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung**

In Ergänzung der Regelungen des EStG wurde dazu die Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung veröffentlicht (BGBl. II Nr. 289/2016 vom 24. 10. 2016). Der Verordnungstext findet sich im Anhang.

Diese Verordnung regelt die Art und Weise der Übermittlung der Daten. Nach langen Verhandlungen des ÖBFV mit dem Finanzministerium konnten eine unserer Einschätzung nach akzeptable Form der Abwicklung erreicht werden, dennoch bleibt ein mit der elektronischen Spendenerfassung verbundener Aufwand für alle spendenbegünstigten Organisationen, also auch für die Feuerwehren.

### **Etliches ist noch offen:**

So etwa der Umgang mit Spenden, die bei Banken einlangen. Auch schließt die Verordnung nicht aus, dass Meldungen etwa im Wege der Übergabe elektronischer Listen erfolgen, ob und wie dies möglich sein wird ist ebenfalls noch nicht endgültig geklärt.

Insgesamt ist klar, dass es das entsprechende Erfassungsprogramm wohl erst gegen Mitte 2017 geben wird.

Bis dahin werden die Verbände dem Finanzministerium die entsprechenden Adress-Informationen der Feuerwehren übermitteln, damit dort die FinanzOnline-Zugänge für die Übermittlung der Daten angelegt werden können. Die Zugangscodes werden dann an die Feuerwehren übermittelt werden, soweit nicht aus anderen Gründen bereits ein Zugang zu FinanzOnline besteht.

# Wesentliche Verpflichtungen für Feuerwehren

---

## Welche Spenden sind zu melden?

Grundsätzlich sind **alle Spenden** betroffen, welche Freiwillige Feuerwehren und Landes-Feuerwehrverbände ab dem 1.1.2017 **von Privatpersonen** erhalten.

## Der Inhalt der Meldung

Eine Übermittlung der Spenden ist gemäß § 1 der Verordnung jedoch nur dann vorzunehmen, wenn der Spender Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum angibt und die Spenderdatenübermittlung nicht ausdrücklich untersagt.

Wird eine dieser notwendigen Angaben (z.B. Geburtsdatum) nicht gemacht, besteht keine Verpflichtung zur Übermittlung der Spenderdaten.

Die Verordnung enthält zwar keine Verpflichtung der spendenbegünstigten Organisation den Spender aktiv aufzufordern, seine Angaben zu ergänzen, rein praktisch wird man jedoch den Spender bei der Sammlung wohl selbst darauf hinweisen (zB in der bisher üblichen Form einer entsprechenden Frage).

Problematisch sind die Spenden, die über Erlagschein bei Banken einlangen. Der Inhalt eines Erlagscheins ist auf Grund allgemeiner Regelungen europaweit einheitlich geregelt. Dabei scheint das Geburtsdatum nicht auf. Es besteht jedoch die Möglichkeit, das Geburtsdatum in der Zahlungsreferenz einzubauen und es auf diesem Umweg bekannt zu geben.

## Wer hat zu melden?

Zur Meldung verpflichtet sind (neben den vielen anderen begünstigten Spendenempfängern) die Freiwilligen Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände, die Spenden erhalten, wenn der Spender Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum angibt.

## Wie sind die Spenderdaten zu melden?

Die Spenderdatenmeldung hat ausschließlich über das Verfahren „FinanzOnline“ ([www.finanzonline.bmf.gv.at](http://www.finanzonline.bmf.gv.at)) zu erfolgen. Die Verordnung sieht vor, dass für die Freiwilligen Feuerwehren und die Landes-Feuerwehrverbände keine gesonderte Anmeldung für dieses Verfahren erforderlich ist (siehe oben).

Wie die konkrete Applikation im FinanzOnline endgültig aussehen wird, ist - wie bereits ausgeführt - zur Zeit noch nicht bekannt.

## Und so gehen wir praktisch damit um

- **Beim persönlichen Sammeln**

Bei Sammlungen ab 1.1.2017 darauf achten, dass bei jenen Spendern, die ein Absetzen wünschen,

- Vor- und Zuname (genaue Schreibweise beachten),
- das Geburtsdatum,
- der Betrag und
- eine Zustimmung zur Spenderdatenübermittlung vorliegt.

Am besten nutzen wir dazu unsere gewohnten Spendenabsetzblöcke und ergänzen die Daten im Feld „Spender“ um das **Geburtsdatum**.

Als Beispiel:



**BESTÄTIGUNG**  
über den Erhalt einer steuerlich abzsetzbaren Spende

Block-Nr.: *3*      Beleg-Nr.: *16*

**Betrag der Spende**  
in Euro      *50,-*      €

**EMPFÄNGER:**  
Freiwillige Feuerwehr (Name des Spendenempfängers - genaue Bezeichnung - zwingend erforderlich)

Feuerwehr-Stempel

**SPENDER:**  
Vor- und Zuname. PLZ. Wohnort. Straße. Hausnr.. Stiede. Stock. Tür (Name und Adresse des Spenders - zwingend erforderlich)

*Max Spendermann, Spendstraße 3, 9999 Musterdorf; Geb. 01.01.1975*

Ort, Datum der Ausstellung      Unterschrift des Spendensammlers

*01.01.2017*      *Florian Feuerwehrmann*

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 wurde die Möglichkeit geschaffen, Spenden an Freiwillige Feuerwehren steuerlich abzusetzen. Voraussetzung ist die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung.

**Deine Feuerwehr sagt ...DANKE!!!**

Die Verwendung von Sammel Listen erscheint dazu weniger ideal (Probleme mit Datenschutz, da die Daten für alle Spender auf der Liste einsehbar wären.)

Auf [www.oelfv.at](http://www.oelfv.at) wird im Downloadbereich (Downloads > 2. Recht und Organisation > Spenden) folgende Spendenbestätigung – mit beschreibbaren Feldern – zum Download bereitgestellt. Auch diese kann verwendet werden:

	<b>Bestätigung</b>	
	über den Erhalt einer steuerlich absetzbaren Spende	
	<b>Betrag der Spende</b> in Euro	<b>Belegnummer</b>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	€	
<b>Spendenempfänger</b>	Genauere Anschrift der Feuerwehr (PLZ, Straße, Ort)	
<input type="text"/>		
<b>Spender</b>	Vor- und Zuname sowie Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße) des Spenders - zwingend erforderlich	
<input type="text"/>		
<b>Geburtsdatum des Spenders</b>		
<input type="text"/>		
	<b>Herzlichen Dank für Ihre Spende!</b>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Ort und Datum der Ausstellung	Unterschrift des Spendensammlers	
<small>Die Daten werden entsprechend der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung elektronisch übermittelt. Eine gesonderte Beantragung der Absetzbarkeit ist nicht erforderlich.</small>		

- **Bei Verwendung von Erlagscheinen**

Es ist zu überlegen, ob nicht bei den Vordrucken schon im Verwendungszweck die nötigen Angaben eingedruckt werden können.

Jedenfalls sollte ein „Beipackzettel“ beigelegt werden, der u.a. folgenden Text enthalten sollte:

*„Die Informationen über Ihre Spende werden durch die Feuerwehr im Wege der elektronischen Finanzdatenverwaltung „FinanzOnline“ übermittelt, sofern Sie Name, Vorname und Ihr Geburtsdatum bei der Überweisung angeben. In diesem Falle wird die Spende automatisch als absetzbar berücksichtigt.“*

## **Bis wann ist zu melden?**

Das EStG sieht in § 18 Abs.8 Z.2 lit.c vor, dass die Übermittlung der Daten jeweils bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen hat (erstmalig also für die 2017 eingelangten Spenden bis **28.2.2018**). Die Übermittlungsfrist läuft daher jeweils in den Monaten Jänner und Februar des folgenden Jahres ab.

Gemäß § 14 Z 3 der Verordnung müssen für den Spender seine übermittelten Spendendaten in FinanzOnline einsehbar sein. Wenn die begünstigte Organisation bis dahin keine Meldung abgegeben hat, sieht dies der Spender. Die spendenbegünstigte Organisation hat dann noch bis zum Ergehen des Steuerbescheides die Möglichkeit, die Spenden zu melden.

### **... und was passiert, wenn keine Meldung erfolgt?**

Wenn bis zum Ergehen des Steuerbescheides keine Meldung eingelangt ist, wird diese nicht bei der Steuerveranlagung des Spenders berücksichtigt. Der Spender hat ab der Veranlagung 2017 keine Möglichkeit die Spende in seiner Steuererklärung anzugeben. Er müsste gegen einen Steuerbescheid ein Rechtsmittel erheben. Erst im Zuge dieses Rechtsmittels kann er einen Beleg über die Spende vorlegen.

### **... und welche Konsequenzen, drohen einer Feuerwehr, die die Meldeverpflichtung nicht erfüllt?**

Kommt die übermittlungspflichtige Feuerwehr ihren Verpflichtungen nicht nach, ist sie von der Finanzverwaltung aufzufordern, die Übermittlung unverzüglich nachzuholen. Wird dies weiter unterlassen, kann der Feuerwehr, eine Körperschaftsteuer in Höhe von 20% der zugewendeten Spenden vorgeschrieben werden.

## ANLAGE

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2016 Ausgegeben am 24. Oktober 2016 Teil II

**289. Verordnung: Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung – Sonderausgaben-DÜV**  
**289. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Übermittlung von Daten für die Berücksichtigung von Sonderausgaben in der Einkommensteuerveranlagung (Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung – Sonderausgaben-DÜV)**

Auf Grund des § 18 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2016 wird verordnet:

### **1. Abschnitt** **Allgemeines**

**§ 1.** (1) Ein Zuwendungsempfänger, für den gesetzlich die Verpflichtung zur Datenübermittlung vorgesehen ist (übermittlungspflichtige Organisation) hat in Bezug auf Zuwendungen, die nach dem 31. Dezember 2016 erfolgen, eine Datenübermittlung durchzuführen, wenn diesem der Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum (Identifikationsdaten) des Zuwendenden bekannt gegeben wurden. (2) Die Verpflichtung zur Datenübermittlung betrifft sämtliche Zuwendungen, die im Kalenderjahr der Bekanntgabe der Identifikationsdaten und einem späteren Kalenderjahr erfolgen. Die Verpflichtung entfällt durch die Untersagung der Übermittlung durch den Zuwendenden.

**§ 2.** Erfolgte eine Bekanntgabe der Identifikationsdaten, kann die übermittlungspflichtige Organisation davon ausgehen, dass die Zuwendung der Person steuerlich zuzuordnen ist, deren Daten bekannt gegeben wurden.

**§ 3.** Sind einer übermittlungspflichtigen Organisation zum 1. Jänner 2017 die Identifikationsdaten einer Person, die eine Zuwendung geleistet hat, bereits bekannt, muss sie die betreffende Person bis zum 30. November 2017 über diesen Umstand verständigen und ihr Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von zumindest vier Wochen die Datenübermittlung zu untersagen. Erfolgt fristgerecht keine Untersagung, hat eine Datenübermittlung zu erfolgen. Die übermittlungspflichtige Organisation ist nicht verpflichtet, nach ergebnislosem Ablauf der Frist, weitere Maßnahmen in Bezug auf eine Untersagung vorzunehmen.

**§ 4.** Der Zuwendende kann der übermittlungspflichtigen Organisation die Datenübermittlung ausdrücklich untersagen. In diesem Fall darf ab der Untersagung bis zu einer neuerlichen Bekanntgabe der Identifikationsdaten keine Datenübermittlung erfolgen. Die Untersagung der Datenübermittlung muss der übermittlungspflichtigen Organisation gegenüber so erteilt werden, dass sie für diese unzweifelhaft als solche erkennbar ist; sie ist von ihr zu dokumentieren.

**§ 5.** (1) Wird von einer Kirche oder Religionsgesellschaft für Beitragszahlungen mehrerer Beitragsverpflichteter ein gemeinsames Konto geführt, hat für die Übermittlung eine anteilige Zuordnung des gemeinsamen Beitrages entsprechend den Berechnungsanteilen der betroffenen Personen zu erfolgen. Ein davon abweichender Sachverhalt ist vom Zuwendenden gemäß § 18 Abs. 8 Z 3 lit. a EStG 1988 gegenüber der zuständigen Abgabenbehörde offen zu legen.

(2) Verpflichtend geleistete Beiträge an eine Kirche oder Religionsgesellschaft unterliegen nicht der Übermittlungsverpflichtung, soweit sie den gemäß § 18 Abs. 1 Z 5 EStG 1988 absetzbaren Höchstbetrag im Kalenderjahr überschreiten.

(3) Sind einer Kirche oder Religionsgesellschaft die Identitätsdaten gemäß § 20 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992 in der jeweils geltenden Fassung, oder aufgrund der verpflichtend zu führenden Mitgliederverzeichnisse bekannt, muss sie die betreffende Person spätestens bei der erstmaligen Vorschreibung von Beiträgen darüber verständigen, dass eine Datenübermittlung in Bezug BGBl. II auf Beitragszahlungen des betreffenden Jahres und nachfolgender Jahre bis zu einer allfälligen Untersagung durch den Betroffenen erfolgen wird. Sie muss der betroffenen Person gleichzeitig Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von zumindest vier

Wochen die Datenübermittlung zu untersagen. Erfolgt fristgerecht keine Untersagung, hat eine Datenübermittlung zu erfolgen.

**§ 6.** Die übermittlungspflichtige Organisation kann davon ausgehen, dass Kontogutschriften, deren spätestes Wertstellungsdatum (§ 43 Abs. 1 des Zahlungsdienstegesetzes, BGBl. I Nr. 66/2009 in der jeweils geltenden Fassung) der 3. Jänner eines Kalenderjahres ist, solche Zahlungen betreffen, die beim Zuwendenden vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres gemäß § 19 EStG 1988 abgeflossen und damit für die Datenübermittlung dem Vorjahr zuzuordnen sind. Ein davon abweichender Sachverhalt ist der übermittlungspflichtigen Organisation gegenüber offen zu legen, die gegebenenfalls eine Berichtigung vorzunehmen hat.

**§ 7. (1)** Die übermittlungspflichtige Organisation hat eine Berichtigung einer unrichtigen Datenübermittlung längstens innerhalb von drei Monaten nach Entdeckung des Fehlers vorzunehmen und dabei den zutreffenden Gesamtbetrag sowie zum Zweck der Identifizierung des zu berichtigenden Datensatzes jedenfalls auch dessen Referenznummer anzugeben. Die Berichtigung kann unterbleiben, wenn sie im Abgabenverfahren des betroffenen Steuerpflichtigen wegen eingetretener Verjährung keine steuerliche Auswirkung mehr entfaltet.

(2) Eine zu Unrecht unterbliebene Datenübermittlung ist längstens innerhalb von drei Monaten nach Entdeckung des Fehlers nachzuholen. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Wird eine Zahlung, die von einer Datenübermittlung erfasst ist, zu einem Zeitpunkt rückerstattet, zu dem die die Zuwendung umfassende Datenübermittlung bereits erfolgt ist, ist Abs. 1 anzuwenden; bei vollständiger Rückerstattung ist der Betrag mit Null zu berücksichtigen.

**§ 8.** Die übermittlungspflichtige Organisation ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob eine freigebige Zuwendung beim Zuwendenden steuerlich als Betriebsausgabe oder als Sonderausgabe zu qualifizieren ist.

## **2. Abschnitt** **Übermittlung der Daten**

**§ 9.** Die elektronische Datenübermittlung hat nach der FinanzOnline-Verordnung 2006 – FOnV 2006, BGBl. II Nr. 97/2006 in der jeweils geltenden Fassung, im Verfahren FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) zu erfolgen.

**§ 10. (1)** Für die Teilnahme an der Datenübermittlung betreffend Sonderausgaben in FinanzOnline gilt:

1. Folgende übermittlungspflichtige Organisationen sind ohne bescheidmäßige Zulassung gemäß Z 2 Teilnehmer an der Datenübermittlung:

- a) eine Organisation, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen als spendenbegünstigt ausgewiesen ist (§ 4a Abs. 8 EStG 1988)
- b) die Österreichische Akademie der Wissenschaften
- c) das Österreichische Archäologische Institut
- d) das Österreichische Institut für Geschichtsforschung
- e) die Österreichische Nationalbibliothek
- f) das Österreichische Filminstitut gemäß § 1 des Filmförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 557/1980
- g) das Bundesdenkmalamt
- h) der Bundesdenkmalfonds gemäß § 33 des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923
- i) die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA)
- j) die Diplomatische Akademie

k) ein Landesfeuerwehrverband und eine freiwillige Feuerwehr. Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband hat dem Bundesministerium für Finanzen die Landesfeuerwehrverbände und die Bezeichnungen der freiwilligen Feuerwehren im Bundesgebiet für die Teilnahme an der Datenübermittlung bekannt zu geben und allfällige nachträgliche Änderungen zu melden.

2. Andere als die in Z 1 genannten übermittlungspflichtigen Organisationen haben beim Finanzamt Wien 1/23 unter Verwendung des amtlichen Formulars den Antrag zu stellen, als Teilnehmer an der Datenübermittlung zugelassen zu werden. Das Finanzamt Wien 1/23 hat festzustellen, ob die BGBl. II

Voraussetzungen für die Datenübermittlung vorliegen und über den Antrag bescheidmäßig abzusprechen. Jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die auf die bescheidmäßige Zulassung von Einfluss ist, ist dem Finanzamt Wien 1/23 innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Teilnehmer an der Datenübermittlung gemäß Z 1 lit. b bis k und Z 2 sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen als spendenbegünstigte Organisation zu veröffentlichen.

(3) Teilnehmer können sich zur Datenübermittlung eines namhaft zu machenden Dienstleisters (insbesondere eines Rechenzentrums) bedienen. Die Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses ist unverzüglich mitzuteilen. Im Einzelfall kann der Dienstleister aus den in § 6 FonV 2006 genannten Gründen ausgeschlossen oder abgelehnt werden.

(4) Für die Anmeldung übermittlungspflichtiger Organisationen zu FinanzOnline gilt § 3 FONV 2006 entsprechend. Keine Anmeldung zu FinanzOnline ist für die in Abs. 2 Z 1 genannten Organisationen und solche Einrichtungen erforderlich, die bereits Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 1 FONV 2006 sind.

**§ 11.** (1) Für Teilnehmer an der Datenübermittlung betreffend Sonderausgaben ist in FinanzOnline zum Zweck der Ermittlung des vbPK SA des Zuwendenden und zum Zweck der Ausstattung der Daten der Zuwendenden mit einem vbPK SA ein Link zur Stammzahlenregisterbehörde einzurichten. Dabei hat FinanzOnline als Authentifizierungsprovider zu fungieren.

(2) Die Strukturen für die Datenübermittlung im Weg der Datenstromübermittlung und im Weg eines Webservices sind im Internet unter <https://www.bmf.gv.at> zu veröffentlichen.

**§ 12.** Kann auf Grundlage der bekannt gegebenen Identifikationsdaten und nach Ausschöpfung der bei der übermittlungspflichtigen Organisation bereits vorhandenen Daten ein vbPK SA nicht ermittelt werden, hat eine Datenübermittlung zu unterbleiben.

**§ 13.** Datenübertragungen sind nicht vor dem Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen zulässig.

### **3. Abschnitt** **Behandlung der Daten**

**§ 14.** Im Interesse des Schutzes der Persönlichkeitssphäre des Zuwendenden ist verwaltungsorganisatorisch und technisch Folgendes sicherzustellen:

1. Einem berechtigten Organwalter dürfen Informationen betreffend die konkrete(n) übermittlungspflichtige(n) Organisation(en) nur in Fällen zugänglich gemacht werden, in denen übermittelte Zuwendungen Gegenstand einer Überprüfungshandlung sind.
2. In allen von Z 1 nicht betroffenen Fällen dürfen Daten, die übermittelte Zuwendungen betreffen, im Rahmen der automatisationsunterstützten Datenverarbeitung nur summarisch und ohne Benennung der jeweils übermittelnden Organisation zugänglich gemacht werden. Der Gesamtbetrag der von der Datenübermittlung betroffenen Zuwendungen ist nach Kategorien gegliedert darzustellen. Dabei gilt:
  - a) Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung bzw. den Nachkauf von Versicherungszeiten hinsichtlich der Pensionsversicherung (§ 18 Abs. 1 Z 1a EStG 1988) und verpflichtende Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften (§ 18 Abs. 1 Z 5 EStG 1988) sind jeweils gesondert gegliedert in einer Gesamtsumme darzustellen.
  - b) Die sonstigen übermittelten Zuwendungen sind nach der in der Abgabenerklärung für derartige Betriebsausgaben vorgesehenen Gliederung und Bezeichnung in einer Gesamtsumme darzustellen.
3. Die von übermittlungspflichtigen Organisationen durchgeführten Übermittlungen sind dem betroffenen Steuerpflichtigen in FinanzOnline einsehbar zu machen. Dabei sind die übermittelten Daten nach den übermittlungspflichtigen Organisationen zu gliedern und betragsmäßig anzuzeigen.
4. In einem Abgabenbescheid dürfen betragsmäßig Informationen, die sich auf die übermittlungspflichtigen Organisationen beziehen, nur in einer Beilage ersichtlich gemacht werden. Im Rahmen der automatisationsunterstützten Datenverarbeitung darf diese Beilage für Organwalter nicht einsehbar gemacht werden.



Oö. Landes-Feuerwehrverband  
Petzoldstraße 43, 4021 Linz  
T +43 (0)732 770122-0  
F +43 (0)732 770122-90  
office@ooelfv.at

